



Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

Nummera **830.01.01**

Tetel **Regulativ d'execuziun taxas da cura**

Reglement d'execuziun tier la lescha da taxas da cura e
promoziun dil turissem

Ediziun Revisiun dils 12.09.2008

Valeivel 12.09.2008

Remarcas preliminaras

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa publicaziun uffiziala mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter.

Davosa correctura informala 10.03.2024 tras Thomas Candrian

Cuntegn

I. General

3

I. General

Art. 1

¹ Gemäss Art. 16 des Gesetzes werden Einzug, Verwaltung und Verwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Taxen und Abgaben dem Verkehrsverein Sagogn (VVS) übertragen.

² Der VVS übernimmt im Weiteren die Funktion der Fremdenkontrollstelle der Gemeinde und besorgt auch Einzug und Abrechnung der Beherbergungsabgabe nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.

Art. 2

¹ Die Beherberger oder deren Vertreter sind verpflichtet, innert 24 Stunden Ankunft und Abreise der Gäste zu melden, sofern die Kurtaxenpflicht im betreffenden Fall nicht pauschal geregelt ist. Dazu sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

² Die Beherberger oder deren Vertreter haben des Weiteren eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen.

³ Die Kurtaxen sind halbjährlich auf den 30. April und 21. Oktober mit dem Formular des VVS abzuliefern.

Art. 3

¹ Die Kurtaxenpauschale wird jeweils für ein Jahr bemessen. Die Bemessungsperiode entspricht dem Geschäftsjahr des VVS (1. Mai bis 30. April).

² Die gemäss Art. 7 des Gesetzes kurtaxenpflichtigen Personen erhalten im März/April ein Formular für die Datenerhebung der obligatorischen bzw. die Berechnung der freiwilligen Kurtaxenpauschale.

³ Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt bis zum 1. Mai beim Verkehrsverein einzureichen. Die Kurtaxenpauschale wird in der Regel im Mai/Juni verfügt. Sie ist innert 30 Tagen ab Zustellung zahlbar.

Art. 4

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird für ein Jahr bemessen. Die Bemessungsperiode entspricht dem Geschäftsjahr des Verkehrsvereins (1. Mai – 30. April). Die Abgabe wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet.

² Die gemäss Art. 11 des Gesetzes abgabepflichtigen Personen werden mit Zustellung eines Formulars aufgefordert, die für die Vermietung vorhandenen Betten (Art. 14 lit. a) bzw. die Anzahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen (Art. 14 lit. b)

³ dem VVS zu melden. Die Meldung hat vollständig und wahrheitsmässig bis zum 1. Mai zu erfolgen.

⁴ Die TFA wird in der Regel im Juni/Juli verfügt. Sie ist innert 30 Tagen ab Zustellung zahlbar.

Art. 5

¹ Einreihung der Branchen nach Nutzen/Abhängigkeit vom Tourismus sowie Wertschöpfung zur Ermittlung der Wertungspunkte (nachfolgende Tabelle):

Branche	Tourismusabhängigkeit			Wertschöpfung		
	klein	mittel	gross	klein	mittel	gross
Wertungspunkte	1	1.5	2	1	1.5	2
Handwerks- und Gewerbebetriebe		X			X	
Kleinhandwerker und –gewerbe (bis 2 Pers.)	X				X	
Kunsth Handwerk		X			X	
Lebensmittel- und Getränkehandel		X			X	
Direktvermarktung aus Landwirtschaftsbetrieben		X			X	
Coiffeursalons		X		X		
Ärzte		X				X
Heilpraxis		X		X		
Anwälte		X				X
Treuhänder		X				X
Architekten		X				X
Versicherungsagenturen	X					X
Banken		X				X
Restaurant Ganzjahresbetrieb		X		X		
Restaurant Saisonbetrieb			X	X		

² Abgabepflichtige mit mehreren Betriebsteilen in verschiedenen Branchen zahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche, in der am meisten Personen beschäftigt sind.

Bemessung
nach Logier-
nacht

Art. 6

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Sagogn in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. September 2008.

Ediu tras			
Acceptau tras	radunonza communal	ils	12.09.2008
Controllau tras			
Publicaziun ufficiala dalla vischnaunca da Sagogn.			